

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für institutionelle Kunden

Stand: 01.02.2023

Die CONCEDUS Digital Assets GmbH mit Sitz in Eckental, geschäftsansässig Schlehenstr. 6, 90542 Eckental, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Fürth unter HRB 17516, vertreten durch die Geschäftsführer Marius Grieseler und Marcel Lacroze (nachfolgend auch „**CONCEDUS Digital Assets**“ genannt) ist ein (vorläufig) zugelassenes Finanzdienstleistungsinstitut mit der Erlaubnis zum Erbringen des der Kryptoverwahrung nach § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6 KWG, bzw. §64y KWG („**KWG**“).

### 1. DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten neben den im Text definierten Begriffen die folgenden Definitionen:

- **„Institutionelle Kunden“**: meint alle natürlichen oder juristischen Personen, für die CONCEDUS Digital Assets Finanzdienstleistungen erbringt oder anbahnt, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches („**BGB**“) handeln.
- **„Emittent“**: Natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, welche das Finanzinstrument auf Grund eines öffentlichen Angebots ausgibt.
- **„Finanzinstrumente“**: sind Rechnungseinheiten und Kryptowerte nach § 1 Abs. 11 Nr. 7 Alt. 2 und Nr. 10 KWG.
- **„Kryptoverwahrung“**: meint die Bereitstellung einer technischen und software-basierten Lösung zur Verwahrung, Verwaltung und Sicherung von Kryptowerten im Sinne von § 1 Abs. 11 S.1 Nr. 10 KWG oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte für andere zu halten, zu speichern oder darüber zu verfügen, sowie die Sicherung von privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowertpapiere für andere nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere zu halten, zu speichern oder darüber zu verfügen.
- **„Kryptowerte“**: sind Finanzinstrumente nach § 1 Abs. 11 Nr. 10 KWG.
- **„Partei/Parteien“**: meint die institutionellen Kunden und CONCEDUS Digital Assets

gemeinsam.

- **„Rechnungseinheiten“**: sind Finanzinstrumente nach § 1 Abs. 11 Nr. 7 Alt. 2 KWG.
- **„Nutzerkonto“**: ein online Konto zur Nutzung der Dienstleistungen der CONCEDUS Digital Assets.
- **„Wallet“**: ein Nutzerkonto, für das durch die AKB separat die Verwahrung von Finanzinstrumenten vereinbart wurde.
- **„Genehmigungsverfahren“**: hat die in Ziffer 8 zugewiesene Bedeutung.
- **„Authentifizierungselemente“**: hat die in Ziffer 8 zugewiesene Bedeutung.

Weitere, diese AGB ergänzende, Regelwerke können zusätzliche Definitionen enthalten. Diese sind in den jeweiligen Dokumenten verortet und werden dort an geeigneter Stelle gesondert ausgewiesen.

## **2. GELTUNGSBEREICH**

1. Diese AGB regeln das allgemeine Rechtsverhältnis zwischen der CONCEDUS Digital Assets und dem jeweiligen institutionellen Kunden. Für Rechtsbeziehungen mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB finden sie keine Anwendung.
2. Soweit der institutionelle Kunde und CONCEDUS Digital Assets die Erbringung der Kryptoverwahrung vereinbaren, gelten für die Kryptoverwahrung neben diesen AGB auch die Allgemeinen Kryptoverwahrbedingungen („**AKB**“) der CONCEDUS Digital Assets, die im Dokumentencenter abrufbar sind. In diesem Fall kann der institutionelle Kunde das Nutzerkonto als Wallet nutzen.
3. Der institutionelle Kunde hat die Möglichkeit, die Vertragsbestimmungen einschließlich dieser AGB bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.

## **3. REGISTRIERUNG/ONBOARDING**

1. CONCEDUS Digital Assets bietet seine Dienstleistungen unter diesen AGB, die Kryptoverwahrung unter den AKB nur institutionellen Kunden an. Institutionellen Kunden können ein Nutzerkonto eröffnen, das als Wallet unter den AKB genutzt werden kann. Die Eröffnung findet im Rahmen des Vertragsschlusses über eine Internetseite oder manuell (in Textform) statt. Auf der Internetseite stehen dem institutionellen Kunden angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel

bereit, mit deren Hilfe der institutionelle Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Erklärungen zur Eröffnung des Nutzerkontos und zum Vertragsschluss erkennen und berichtigen kann.

2. Von der Eröffnung einer Wallet sind ausgeschlossen:
  - a) US-Personen. US-Personen sind US-Bürger oder andere Personen, die in den USA oder einem ihrer Bundesstaaten oder Territorien der Körperschaft- oder Einkommensteuer unterliegen, unabhängig davon, ob sie auch in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ihren (Wohn-)Sitz haben.
  - b) Personen mit Staatsangehörigkeit, (Wohn-)Sitz oder ständigem Aufenthalt in Gebieten, die auf der aktuellen Länderliste der Hochrisikoländer und anderen beaufsichtigten Jurisdiktionen der Financial Action Task Force (FATF) stehen.
  - c) Personen mit (steuerlichem) (Wohn-)Sitz oder ständigem Aufenthalt in Gebieten, in denen der Verkauf oder Kauf von Kryptowerten verboten oder nur unter bestimmten Bedingungen (z.B. einer behördlichen Genehmigung) erlaubt ist oder gegen die ein internationales Embargo oder Sanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der EU oder der Bundesrepublik Deutschland verhängt wurden.
3. Der institutionelle Kunde sichert zu, dass er bei der Eröffnung des Nutzerkontos nur im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt.

#### **4. STAATLICHE AUFSICHT**

CONCEDUS Digital Assets ist als Finanzdienstleistungsinstitut tätig unter der Erlaubnis und Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main oder Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn Telefon: + 49 (0)228 4108-0, E-Mail [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de).

Die vorläufige Erlaubnis umfasst die Finanzdienstleistungen der Kryptoverwahrung nach § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6 KWG, bzw. §64y KWG.

CONCEDUS Digital Assets wird gemäß § 7 Abs. 1 KWG ebenfalls durch die Deutsche Bundesbank laufend überwacht. Die laufende Überwachung erfolgt in der Regel durch die Hauptverwaltung. Hauptverwaltung Bayern, Ludwigstraße 13, 80539 München, Telefon: +49 (0) 89 – 2889-5.

## **5. ADRESSEN, KONTAKTMÖGLICHKEITEN, KOMMUNIKATIONSSPRACHE**

Der institutionelle Kunde kann sich mit Fragen zu den von CONCEDUS Digital Assets angebotenen Finanzdienstleistungen unmittelbar per Telefon, Fax, E-Mail oder Brief an CONCEDUS Digital Assets wenden. Die Sprachen, in denen die institutionellen Kunden mit CONCEDUS Digital Assets kommunizieren und Dokumente sowie andere Informationen von CONCEDUS Digital Assets erhalten können, sind Deutsch und Englisch.

Die Adresse und Kontaktdaten von CONCEDUS Digital Assets lauten wie folgt:

CONCEDUS Digital Assets GmbH  
Schlehenstr. 6  
90542 Eckental

Telefon: +49 (911) 1469-1000 (allgemeine Fragen)  
E-Mail: [info@cda.gmbh](mailto:info@cda.gmbh)  
Homepage: <https://concedus-digital-assets.com>

Der institutionelle Kunde wird über den Eingang einer ggf. erforderlichen Beschwerde schriftlich informiert. Hat der institutionelle Kunde mit CONCEDUS Digital Assets einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, kann die Information auch auf diesem Wege mitgeteilt werden, sofern die Art der Übermittlung es dem institutionellen Kunden ermöglicht, die Information auszudrucken oder in lesbarer Form zu speichern.

Bestätigungen und Bescheinigungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eigene Berichte erstattet CONCEDUS Digital Assets in einer der genannten Sprachen nach Wunsch der einzelnen institutionellen Kunden.

## **6. PFLICHTEN DER INSTITUTIONELLEN KUNDEN**

1. Alle für die Vertragsbeziehungen wesentlichen Tatsachen und deren Änderungen hat der institutionelle Kunde CONCEDUS Digital Assets unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Tatsachen sind insbesondere die Kontaktdaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) oder steuerliche Ansässigkeit (insbesondere FATCA-Status). Der institutionelle Kunde ist verpflichtet, die per E-Mail erhaltenen Nachrichten regelmäßig zu überprüfen.
2. Der institutionelle Kunde ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, um eine schnelle Bearbeitung ihres Auftrags zu gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere die vollständige und rechtzeitige Übermittlung von Anträgen, Beitrittserklärungen sowie der sonstigen Erklärungen, die für den Erwerb von Finanzinstrumente erforderlich

sind.

3. Soweit der institutionelle Kunde nach Aufforderung von CONCEDUS Digital Assets die für den Erwerb von Finanzinstrumenten erforderlichen Informationen (z.B. Nachweise über Vertretungsberechtigungen, Legal Entity Identifier für bestimmte Finanzmarktteilnehmer) nicht oder nicht in der erforderlichen Form zur Verfügung stellt, ist CONCEDUS Digital Assets berechtigt, Anträge auf den Erwerb von Finanzinstrumenten nicht anzunehmen. CONCEDUS Digital Assets wird den institutionellen Kunden unverzüglich über die Nichtannahme unterrichten.
4. CONCEDUS Digital Assets weist den institutionellen Kunden darauf hin, dass Prüfungen (etwa Angemessenheitsprüfungen oder Geeignetheitsprüfungen) in Bezug auf Finanzinstrumente nicht gesetzlich vorgeschrieben sind und ggf. keine derartige Prüfung vorgenommen werden.
5. Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutige Aufträge können nicht gewollte Folgen haben oder zu Verzögerungen bei der Auftragsausführung führen. Hieraus resultierende Weiterleitungsfehler oder Verzögerungen gehen zu Lasten des jeweiligen institutionellen Kunden. Änderungen, Bestätigungen, Rückrufe oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein. Eine Änderung oder ein Rückruf eines Auftrages kann vom CONCEDUS Digital Assets nur dann berücksichtigt werden, wenn die entsprechende Nachricht so rechtzeitig zugeht, dass die Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

## **7. MITWIRKUNGS- UND SORGFALTSPFLICHTEN DER INSTITUTIONELLEN KUNDEN IN BEZUG AUF DAS NUTZERKONTO**

1. Die institutionellen Kunden können die Funktionen des Nutzerkontos nutzen (z.B. auf das Nutzerkonto zugreifen (einloggen), wenn CONCEDUS Digital Assets den jeweiligen institutionellen Kunden authentifiziert hat. Authentifizierung ist das Verfahren, mit dem CONCEDUS Digital Assets die Identität des institutionellen Kunden oder die autorisierte Nutzung des Nutzerkonto überprüfen kann, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des institutionellen Kunden („**Genehmigungsverfahren**“). CONCEDUS Digital Assets stützt sich dabei auf das Prinzip der starken Kundenauthentifizierung: eine Authentifizierung unter Heranziehung von mindestens zwei Elementen der Kategorien Wissen (etwas, das nur der Nutzer weiß), Besitz (etwas, das nur der Nutzer besitzt) oder Inhärenz (etwas, das der Nutzer ist), die insofern voneinander unabhängig sind, als die Nichterfüllung eines

Kriteriums die Zuverlässigkeit der anderen nicht in Frage stellt, und die so konzipiert sind, dass die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten geschützt ist („**Authentifizierungselemente**“). CONCEDUS Digital Assets authentifiziert die institutionellen Kunden auf der Grundlage der Übermittlung des Wissenslements, des Nachweises des Besitzelements und/oder des Nachweises des Seinslements entsprechend der Anfrage von CONCEDUS Digital Assets.

2. Der institutionelle Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugte Person Zugriff auf seine Authentifizierungselemente erlangt. Die Passwörter dürfen nicht schriftlich vermerkt oder in mobilen Endgeräten oder in einem anderen Kommunikationsgerät gespeichert oder in anderer Weise zusammen mit Benutzernamen aufbewahrt werden. Endgeräte müssen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.
3. Sollte ein institutioneller Kunde eine Person bevollmächtigen, auf das Nutzerkonto zuzugreifen, wird CONCEDUS Digital Assets mit dieser Person eigene Authentifizierungselemente für ein unabhängiges Genehmigungsverfahren vereinbaren.
4. Bevor eine Transaktion von CONCEDUS Digital Assets verarbeitet werden kann, muss der institutionelle Kunde, der die Transaktion initiiert hat, diese durch Authentifizierungselemente bestätigen.
5. Der institutionelle Kunde setzt CONCEDUS Digital Assets unverzüglich nach Kenntniserlangung hiervon über nicht autorisierte oder fehlerhafte Transaktionen in Kenntnis.
6. Abrechnungen über einzelnen Anschaffungen und Veräußerungen und/oder sonstige Transaktionen sind von dem institutionellen Kunden unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

## **8. VERPFLICHTUNGEN IN BEZUG AUF GELDWÄSCHE**

1. CONCEDUS Digital Assets ist gesetzlich verpflichtet, jegliche Beteiligung an Geldwäscheaktivitäten oder Terrorismusfinanzierung zu vermeiden. Zu diesem Zweck überprüft CONCEDUS Digital Assets in Ausführung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten die Identität des institutionellen Kunden sowie deren Geschäftsführer, Führungskräfte, Treuhänder oder wirtschaftlichen Eigentümer (falls zutreffend).
2. Der institutionelle Kunde ist verpflichtet jedwede Beteiligung an Geldwäsche zu

unterlassen und ist darüber hinaus verpflichtet, alle von CONCEDUS Digital Assets angeforderten Informationen und Nachweise diesbezüglich vorzulegen. Wenn CONCEDUS Digital Assets mit den vorgelegten Informationen für seine geldwäscherechtliche Prüfung nicht zufrieden ist, kann CONCEDUS Digital Assets zusätzliche Informationen verlangen. CONCEDUS Digital Assets ist nicht verpflichtet, die Finanzdienstleistungen zu erbringen, solange die geldwäscherechtliche Überprüfung nicht zur Zufriedenheit von CONCEDUS Digital Assets abgeschlossen ist.

3. CONCEDUS Digital Assets hat die Pflicht, die zuständigen Behörden zu informieren, sobald verdächtige Transaktionen festgestellt werden. Unter solchen Umständen kann CONCEDUS Digital Assets möglicherweise nicht in der Lage sein, die Finanzdienstleistungen zu erbringen, es sei denn, es liegt eine vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden vor. CONCEDUS Digital Assets kann auch verpflichtet sein, den Behörden die Kundendaten zu übermitteln.
4. CONCEDUS Digital Assets akzeptiert keine Barzahlungen von institutionellen Kunden oder von Dritten, die von institutionellen Kunden benannt wurden.

## 9. NUTZUNGSSPERRE DES NUTZERKONTOS

1. CONCEDUS Digital Assets wird das Nutzerkonto (jeweils einschließlich des Wallets) auf Veranlassung des institutionellen Kunden, sowie bei Missbrauch der Zugangsdaten zum Nutzerkonto oder bei Verlust, Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements sperren. Erhält ein institutioneller Kunde Kenntnis vom Verlust oder Diebstahl, vom Missbrauch oder einer anderen unbefugten Verwendung eines Authentifizierungselements oder eines persönlichen Sicherheitsmerkmals des institutionellen Kunden, muss er CONCEDUS Digital Assets unverzüglich davon in Kenntnis setzen (nachfolgend: „**Sperranzeige**“). Der institutionelle Kunde kann jederzeit über die Plattform oder auch über die von CONCEDUS Digital Assets separat angegebenen Kontaktinformationen eine Sperranzeige an CONCEDUS Digital Assets übermitteln.
2. CONCEDUS Digital Assets ist auch berechtigt, das Nutzerkonto zu sperren, wenn
  - d) sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungselements dies rechtfertigen,
  - e) der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungselements besteht,
  - f) der Verdacht einer unbefugten oder missbräuchlichen Nutzung des Nutzerkontos

eines Privatkunden besteht, oder

- g) der institutionelle Kunde wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.
3. CONCEDUS Digital Assets ist berechtigt, das Nutzerkonto zu sperren und die Kryptowerte eines institutionellen Kunden darin einzufrieren, wenn CONCEDUS Digital Assets aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen dazu verpflichtet ist, z.B. bei Verdacht auf Geldwäsche oder andere Finanzdelikte.

## 10. HAFTUNG

1. Soweit sich der Vereinbarung der Parteien nichts anderes ergibt, haftet CONCEDUS Digital Assets bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. CONCEDUS Digital Assets haftet auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der verschuldensabhängigen Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Im Falle einfacher oder leichter Fahrlässigkeit haftet CONCEDUS Digital Assets vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung) nur:
  - i. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (d.h. Tod oder Körperverletzung), und
  - ii. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kundenvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von CONCEDUS Digital Assets jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
4. Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 3 ii. gelten nicht im Falle von Betrug, arglistiger Täuschung, wenn CONCEDUS Digital Assets einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Beschaffenheitsgarantie übernommen oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Im Übrigen bleibt eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, unberührt.
5. Die sich aus Ziffer 3 ii. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die

Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen und/oder sonstige Personen, für deren Verschulden CONCEDUS Digital Assets nach den gesetzlichen Vorschriften einzustehen hat.

6. Der Privatkunde kann von einem Kundenvertrag wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, nur zurücktreten oder kündigen, wenn CONCEDUS Digital Assets die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Das Recht zur freien Kündigung (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
7. Für die Wirksamkeit der erworbenen Finanzinstrumente sowie für den wirtschaftlichen Erfolg, den Ausfall von Zahlungen und das Risiko der Insolvenz der Emittenten ist CONCEDUS Digital Assets nicht verantwortlich.
8. Unbeschadet der vorstehenden Haftungsregelungen ist CONCEDUS Digital Assets nicht für Dienstleistungen Dritter verantwortlich. Schäden oder Kosten im Fall einer Blockchain-Netzwerk Abschaltung (Downtime), Unterbrechung, Verzögerung oder eines Blockchain-Netzwerk Systemausfalls, Fehlers, oder anderer Umstände, die dazu führen, dass der Zugriff auf die Kryptowerte der Privatkunden nicht möglich ist, liegen nicht im Einflussbereich von CONCEDUS Digital Assets und CONCEDUS Digital Assets übernimmt hierfür keine Verantwortung.
9. Für den Fall, dass der Privatkunde durch eigenes schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen hat, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang CONCEDUS Digital Assets und der Privatkunde den Schaden zu tragen haben.

## **11. DATENSCHUTZ, GEHEIMHALTUNG**

1. Die im Rahmen der Vorstellung und Zeichnung von Finanzinstrumenten erfolgte Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter strikter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Datenschutzhinweisen, abrufbar unter <https://concedus.com/datenschutz>.
2. Der institutionelle Kunde hat die Inhalte der erworbenen Finanzinstrumente vertraulich zu behandeln. Informationen über Emittenten sind nur für die mit der Vorstellung und Zeichnung von Finanzinstrumenten verfolgten und in diesen AGB genannten Ziele zu nutzen.
3. CONCEDUS Digital Assets ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen CONCEDUS Digital Assets Kenntnis

erlangt. Informationen über den institutionellen Kunden darf CONCEDUS nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der institutionelle Kunde eingewilligt hat.

## **12. KEINE EINBEZIEHUNG VON KRYPTOWERTEN IN DIE ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE NACH ANLENTG**

Kryptowerte sind vom Anwendungsbereich des Anlegerentschädigungsgesetzes ausgenommen (vgl. § 1 Abs. 2 Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG)) und sind nicht durch die EdW - Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen - entschädigungsfähig.

## **13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Änderungen dieser AGB sowie der AKB und/oder der AEB werden dem institutionellen Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der institutionelle Kunde mit CONCEDUS Digital Assets im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der institutionelle Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Für Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, die auf

- der Umsetzung gesetzlicher Änderungen, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrags,
- unmittelbar diesen Vertrag betreffende Änderungen der Rechtsprechung, der Aufsichtspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden/der BaFin;
- der Unwirksamkeit einer Klausel, die nicht durch dispositives Gesetzesrecht geschlossen werden kann, oder
- rein sprachlichen Änderungen dieser AGB sowie der AKB und/oder der AEB;

beruhen, gilt die Zustimmung des institutionellen Kunden als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Dies gilt nicht für die Änderung von Hauptleistungen (z.B. Entgelte). Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn CONCEDUS Digital Assets in dem

Angebot besonders hinweisen. Werden dem institutionellen Kunden Änderungen angeboten, für die die Genehmigungswirkung gilt, kann er den Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn CONCEDUS Digital Assets in dem Angebot besonders hinweisen.

2. Diese AGB sowie der AKB und das Rechtsverhältnis zwischen CONCEDUS Digital Assets und dem institutionellen Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unbeschadet zwingender kollisionsrechtlicher Bestimmungen, und ist entsprechend auszulegen.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem institutionellen Kunden und CONCEDUS Digital Assets ist der Sitz von CONCEDUS Digital Assets.
4. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB sowie der AKB als ungültig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der AGB und der AKB im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung, insbesondere das, was die Parteien gewollt haben, mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung der AGB und der AKB eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

*Ende der Allgemeinen Vertragsbedingungen*